

Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle

die §§ 76, 77, 78 unverändert nach der Vorlage annehmen.

## II. Disziplinargewalt über die Notare.

Die hier gegebenen Vorschriften stimmen mit denjenigen des bisherigen Rechtes theils völlig, theils doch im wesentlichen überein.

### §§ 79, 80, 81.

§ 79. Dienst- und Aufsichtsbehörde. § 80. Dienstverfehlungen. § 81. Disziplinarstrafen.

Wie bisher, vergl. Dr. Otto, die R. S. Notariatsordnung S. 134, 135, ist nach § 79 dieselbe Person oder Behörde stets sowohl Dienstbehörde als auch Aufsichtsbehörde. Das Einschreiten der übergeordneten Dienst- und Aufsichtsbehörden ist an die Einhaltung des Instanzenzugs nicht gebunden. Die Behörde hat die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte des Notars amtswegen zu überwachen. Das Verfahren der Dienstbehörde ist nicht näher geordnet. § 80 ist mit § 58 N. D. wörtlich gleichlautend. Im § 81 ist die frühere „Entsetzung vom Amte“ in die „Entfernung aus dem Amte“ umgewandelt, ohne daß mit der anderen Bezeichnung eine sachliche Aenderung eingetreten ist.

Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle

die Ueberschrift und die §§ 79, 80, 81 unverändert nach der Vorlage annehmen.

### § 82.

#### Disziplinarstrafverfahren.

Der Entwurf giebt hier im wesentlichen die Fassung des § 60 N. D. wieder. Die Deputation hatte nur den Wunsch, der Einfachheit halber den Beginn der Berufungsfrist im dritten Absätze des § 82 im Gesetz festgelegt, beziehentlich angeführt zu sehen und beantragt in Uebereinstimmung mit der königlichen Staatsregierung:

die Kammer wolle

im 3. Satze des 3. Absatzes nach den Worten „binnen zwei Wochen“ einfügen:

„von der Verkündung oder, wenn die Verkündung in Abwesenheit des Notars stattgefunden hat, von der Zustellung des Urtheils ab“

und mit dieser Hinzufügung den § 82 nach der Vorlage annehmen.

### §§ 83, 84.

§ 83. Besetzung der Disziplinargerichte. § 84. Disziplinarstrafverfahren, Verhältniß zum ehrengerichtlichen Verfahren.

Im § 83 Absatz 3 ist neu gegen das bisherige Recht die Zahl der Stellvertreter gesetzlich festgelegt.

Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle

§§ 83, 84 unverändert nach der Vorlage annehmen.

## III. Verhinderung des Notars und Beendigung seines Amtes.

Auch die Vorschriften unter III sind ganz oder im wesentlichen die gleichen wie diejenigen des bisherigen Rechtes.